



Leseprobe aus: Maywald, Kinder haben Rechte!, ISBN 978-3-407-29179-0

© 2012 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-407-29179-0>

Einführung

Kinder sind Träger eigener Rechte: Dies ist die zentrale Botschaft des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – der UN-Kinderrechtskonvention –, das erstmals in der Geschichte der Menschheit weltweit Menschenrechte für Kinder verbindlich formuliert. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften des Kindes, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem jungen Menschen innewohnenden menschlichen Würde.

Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention hat Deutschland sich verpflichtet, die Kinderrechte innerstaatlich umzusetzen. Dabei ergeben sich zahlreiche Fragen:

- Welche Rechte haben Kinder bei uns und weltweit?
- Inwieweit sind diese Rechte bereits verwirklicht, und wo besteht Nachholbedarf?
- Wie können Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennenlernen und zu ihrem Recht kommen?
- Was ist der Zusammenhang zwischen Menschen- und Kinderrechtsbildung und Werteerziehung?
- Welches Verhältnis besteht zwischen Kinderrechten und Elternrechten?
- Was bedeutet ein an den Rechten der Kinder orientierter Arbeitsansatz?
- Welche fachlichen und kinder- und jugendpolitischen Konsequenzen ergeben sich daraus?
- Führt die Verwirklichung der Kinderrechte zu mehr Zukunftsfähigkeit und Generationengerechtigkeit?
- Welchen Stellenwert hat die Verwirklichung der Rechte von Kindern in einer sich globalisierenden Welt?

Kinder als Rechtsträger zu behandeln, ist nicht selbstverständlich. Auch heute noch wird der Hinweis auf die Rechte eines Kindes von vielen Menschen skeptisch aufgenommen oder ruft sogar Abwehr hervor. »Kinder haben Bedürfnisse, hier geht es nicht um Rechte«, lautet eine häufig reflexhaft vorgebrachte Antwort. Paternalistische Haltungen Kindern gegenüber sind in der Tradition unserer Gesellschaft tief verankert. Oft wird ein Ansatz vertreten, Kindern zwar Schutzrechte einzuräumen, ihnen Mitsprache- und Mitgestaltungsrechte jedoch vorzuenthalten. Kinderrechtsschutz ist aber viel mehr als Kinderschutz. Es geht darum, Kinder von Beginn an als Träger umfassender Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu respektieren.

20 Jahre nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland zieht dieses Buch eine Zwischenbilanz. Das erste Kapitel behandelt das Verhältnis

zwischen Kindern und Erwachsenen und gibt Antworten auf die Frage, warum eigene Menschenrechte für Kinder notwendig sind. Im zweiten Kapitel wird die Geschichte des Bildes vom Kind skizziert und die Entwicklung der Kinderrechte weltweit, auf europäischer Ebene und in Deutschland nachgezeichnet. Das dritte Kapitel stellt den Zusammenhang der Kinderrechte vor, so wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention und in deren Zusatzprotokollen niedergelegt sind. Die bestehenden Instrumente der Überwachung (Monitoring) der Kinderrechte und die Rolle der Nichtregierungsorganisationen werden erläutert.

Das vierte Kapitel gibt einen Überblick über Kinderrechte in der deutschen Gesetzgebung, vom Grundgesetz bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Außerdem werden staatliche und nichtstaatliche Initiativen vorgestellt, die Kinderrechte in Deutschland versuchen zu verwirklichen. Im fünften Kapitel wird der Begriff des Kindeswohls als zentraler Orientierungspunkt der Kinderrechte erörtert und das Verhältnis zwischen Kindeswohl und Kindeswille sowie zwischen Kinderrechten und Elternrechten diskutiert.

Das sechste Kapitel präsentiert die Prinzipien des Kinderrechtsansatzes und erläutert die Bedeutung einer Kinder- und Menschenrechtsbildung. Im siebten Kapitel wird die Anwendung der Kinderrechte in ausgewählten Praxisfeldern dargestellt. Das achte Kapitel gibt einen Ausblick auf die Zukunft der Kinderrechte. Es enthält Forderungen der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für die kommenden Jahre sowie ein Plädoyer für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz. Außerdem wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Einführung eines Wahlrechts für Kinder geeignet wäre, die Kinderrechte zu stärken. Den Abschluss bildet ein Interview mit Lothar Krappmann, von 2003 bis 2011 Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes.

Der Anhang enthält neben weiterführender Literatur und nützlichen Adressen den Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention sowie einen Selbsttest »Wie fit bin ich in punkto Kinderrechte?« und eine Checkliste zur Umsetzung der Kinderrechte in der eigenen Arbeit.

Fachkräfte und Studierende vor allem aus den Bereichen Bildung, Jugendhilfe und Gesundheit werden umfassend in das Gebäude der Kinderrechte eingeführt und erhalten detaillierte, auf die unterschiedlichen Berufs- und Praxisfelder bezogene Orientierungen. Darüber hinaus gibt das Buch Anstöße für fachpolitische Diskussionen rund um Kinder und deren Rechte. Nicht zuletzt soll deutlich werden, dass eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Kinderrechte im besten Interesse nicht nur der Kinder, sondern auch der Eltern und der gesamten Gesellschaft liegt.



Warum eigene Kinderrechte?

Der Grund für die Existenz von Menschenrechten liegt in der Anerkennung der jedem Menschen zukommenden Würde. Menschenrechte gelten selbstverständlich auch für Kinder. Zugleich sind Kinder keine kleinen Erwachsenen. Sie benötigen eigene, auf ihre besondere Situation zugeschnittene Rechte. Dieses Kapitel erläutert den Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde. Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen in der Spannung von Gleichheit und Differenz wird dargestellt. Kinderrechte werden als Menschenrechte für Kinder bezeichnet.

Dass Kinder Rechte haben, weiß heutzutage fast jedes Kind. Auch für die meisten Eltern und für praktisch alle mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte ist diese Tatsache eine Selbstverständlichkeit. Schwieriger wird es bei der Frage, welche Rechte Kinder im Einzelnen haben. Und nur wenige wissen, worin sich die Kinderrechte von den allgemeinen Rechten unterscheiden.

Dabei ist die Frage, ob es überhaupt eigener Kinderrechte bedarf, durchaus umstritten. Kinder sind doch Menschen, die Menschenrechte gelten auch für Kinder. Warum brauchen Kinder dann zusätzlich spezielle Rechte, lautet ein häufig geäußerter Einwand. Tatsächlich wirft die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen grundsätzliche Fragen auf. Worin bestehen die Gemeinsamkeiten zwischen noch nicht erwachsenen und erwachsenen Menschen? Und was sind die Unterschiede? Welche normativen Konsequenzen ergeben sich daraus? Sind Kinder von Beginn an Träger aller Menschenrechte? Wenn ja, braucht es dann noch besondere Rechte für Kinder?

Menschenrechte und Menschenwürde

Die Forderung nach gleichen und unveräußerlichen Rechten für alle Menschen wurzelt in den Ideen der Aufklärung und wurde von den naturrechtlichen Philosophien des Empirismus und Rationalismus inspiriert. Sie ist ein zentraler Bestandteil der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Rahmen der Französischen Revolution von 1789. Auch wenn gleiche Rechte in der Realität noch lange Zeit auf bestimmte Bevölkerungsteile – zunächst im Wesentlichen Männer mit weißer Hautfarbe, später dann auch Frauen – begrenzt blieben, war die Vorstellung allgemeiner und gleicher Rechte nicht mehr wegzudenken und wurde zum Bestandteil sämtlicher auf die Ideale der Menschenrechte aufbauender Emanzipationsbewegungen.

Universellen Anspruch auf Umsetzung unter Einbeziehung aller Gruppen der Bevölkerung erlangten die Menschenrechte erst mehr als eineinhalb Jahrhunderte später. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem menschenverachtenden Nationalsozialismus und des damit verbundenen Zweiten Weltkriegs verabschiedeten die Vereinten Nationen 1948 die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«. In der Präambel heißt es: »Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [bildet] die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.« Die bereits drei Jahre zuvor beschlossene Charta der Vereinten Nationen spricht ihrerseits vom »Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit«.

Wenige Monate nach Verabschiedung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« trat in Deutschland das Grundgesetz in Kraft. Der Bezug auf die Würde und die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen ist auch hier konstitutiv: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«, lautet der erste Satz in Artikel 1 Absatz 1 des Grund-

gesetzes. Absatz 2 ergänzt: »Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.«

Auch die im Zusammenhang mit dem Lissabon-Vertrag 2009 verabschiedete Charta der Grundrechte der Europäischen Union orientiert sich an Menschenwürde und Menschenrechte. In der Präambel heißt es: Die Union gründet sich »auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität«.

Auszug aus der Präambel der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«

Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [bildet] die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.

Grundgesetz, Artikel 1 Absatz 1 und 2

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Was aber ist die Würde des Menschen? Wie ist sie zu definieren? Rechtlich handelt es sich bei dem Begriff der Menschenwürde um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nur im Einzelfall zu bestimmen ist. Bei den sozialphilosophischen Versuchen, die Menschenwürde begrifflich zu fassen, treten die Aspekte der Subjektstellung und der bedingungslosen Anerkennung jedes Individuums als gemeinsame Bezugspunkte besonders hervor. Die Würde des Menschen anzuerkennen, heißt demnach zu respektieren, dass jeder Mensch um seiner selbst willen existiert und niemals zum Objekt oder bloßen Mittel herabgewürdigt werden darf.

Besonders markant hat Immanuel Kant den Gegensatz von Mittel und Zweck in der dritten Fassung des Kategorischen Imperativs formuliert: »Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst« (Kant 1797/1983, S. 61). Kant führt diesen Gedanken wie folgt weiter: »Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, das hat eine Würde« (Kant 1797/1983, S. 68).

Die über jeden Preis erhabene menschliche Würde ist demnach mit dem Menschsein gegeben und insofern angeboren. Hierin liegt auch der Grund für den normativen Universalismus der jedem Menschen innewohnenden und daher unveräußerlichen Würde. Ohne Ansehen der Person kommt sie jedem Menschen zu. Mit ihr verbunden ist ein universeller Anspruch auf Nichtdiskriminierung und Inklusion.

Um die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, bedarf es grundlegender Menschenrechte. »Der Grund für die Gewährleistung fundamentaler Rechte liegt in der Würde des Menschen«, formuliert Heiner Bielefeldt, ehemaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, den Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschenrechten (Bielefeldt 2007, S. 27). Die fundamentalen Menschenrechte sind daher ebenso wie die menschliche Würde untrennbar mit dem bloßen Faktum des Menschseins verbunden. Im Unterschied zu Partikularrechten z. B. von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern sind sie nicht die Folge einer bestimmten Eigenschaft oder eines Verdienstes, sondern sie stehen jedem Menschen allein deshalb zu, weil er ein Mensch ist.

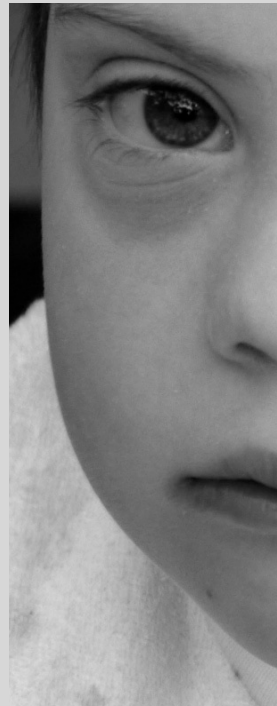
Menschenwürde und Menschenrechte haben eine Freiheits-, eine Gleichheits- und eine Inklusionsdimension. »Von der Trias *Freiheit, Gleichheit, Inklusion* her erweisen sich die einzelnen Menschenrechte als Bestandteil einer sie verbindenden gemeinsamen Zielsetzung« (Bielefeldt 2011, S. 166). Die Freiheitsdimension kommt in dem Respekt vor der Fähigkeit jedes Menschen zum Ausdruck, eigenaktiv zu sein, Verantwortung zu übernehmen und damit selbst- und mitverantwortlich zu handeln. Die Gleichheitsdimension äußert sich darin, dass Würde und Grundrechte jedem Menschen gleichermaßen zukommen. Als Subjekt übernimmt jeder Mensch Verantwortung, und alle Menschen sind hinsichtlich Menschenwürde und Menschenrechte gleich. Die Dimension der Inklusion schließlich macht deutlich, dass Freiheit nur im Miteinander der Menschen praktisch gelebt werden kann und auf die Solidarität der Menschen untereinander angewiesen ist.

Gleichheit und Differenz: das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen

Kinder sind von Beginn an Menschen und daher ohne Einschränkung Träger aller Menschenrechte. Werden der Status des Menschseins und die damit verbundenen Menschenrechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder insofern den Erwachsenen gleich. Dies folgt aus der Tatsache, dass Gleichheit immer nur in Hinsicht auf ein zu definierendes Drittes (»tertium comparationis«) – in diesem Fall die Eigenschaft, Mensch zu sein – festgestellt werden kann. Denn der Begriff der Gleichheit »bezeichnet nicht eine konkrete Realität, sondern ein bestimmtes Verhältnis zwischen Personen [...], die grundsätzlich verschieden voneinander sind: sie sollen in einer bestimmten Hinsicht als gleich betrachtet oder behandelt werden« (Prengel 2006, S. 9).

Der Kinderrechtsansatz

Wenn es um die Arbeit mit Kindern und für Kinder geht, wird zumeist gefragt, welche Bedürfnisse Kinder haben. Ihre Rechtsansprüche bleiben häufig außen vor. In diesem Kapitel werden die Prinzipien des Kinderrechtsansatzes als ein auf die spezifischen Rechte von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz beschrieben. Die Unterschiede zwischen einer Ausrichtung an den Bedürfnissen und einer Orientierung an den Rechten der Kinder werden erläutert. Außerdem wird die Bedeutung einer früh einsetzenden Kinder- und Menschenrechtsbildung dargestellt.



Die Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

Kinder als Träger eigener Rechte anzusehen, hat Konsequenzen nicht nur für staatliches Handeln, sondern für alle Personen und Organisationen, die mit Kindern und für Kinder tätig sind. Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbilds von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten. Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern.

Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich in den letzten Jahren der Begriff des Kinderrechtsansatzes (*Child Rights-based Approach*) etabliert. Weitere weitgehend synonym verwendete Begriffe lauten »kinderrechtsbasierter Ansatz«, »Kinderrechtsperspektive« und »kinderrechtsorientierte Programmgestaltung«. Der Kinderrechtsansatz beruht wie jeder Menschenrechtsansatz auf bestimmten Prinzipien, die sich aus dem Charakter von Menschenrechten ergeben. Vor allem vier grundlegende Prinzipien können unterschieden werden: (1) Universalität, (2) Unteilbarkeit, (3) Kinder als Träger eigener Rechte sowie (4) Erwachsene als Verantwortungsträger.

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes	
Prinzip der Universalität der Kinderrechte	Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich.
Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte	Alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden.
Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte	Kinder sind Träger eigener Rechte (»holders of rights«).
Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger	Erwachsene sind Pflichtenträger (»duty bearers«) und tragen Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte.

Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte

Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder, unabhängig davon, in welcher Kultur oder Tradition sie leben, unabhängig auch davon, unter welchen Lebensumständen die Kinder aufwachsen. Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich. Jungen und Mädchen haben gleiche Rechte. Auch in Krisensituation kann das Prinzip gleicher Rechte für alle Kinder nicht aufgegeben werden. Nichtdiskriminierung gehört zum Kernbestand der Menschen- und Kinderrechte.

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte

Alle Rechte, die Kindern zustehen, sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden. Das »Gebäude der Kinderrechte« ist als ganzheitliche Einheit zu verstehen. Keine Gruppe von Rechten ist wichtiger als eine andere. Quer zu allen Bereichen können Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gleiche Geltung beanspruchen. Insbesondere die sechs allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention – Nichtdiskriminierung (Artikel 2), vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1), Verpflichtung zur Verwirklichung der Kinderrechte (Artikel 4), Respektierung des Elternrechts und Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes (Artikel 5), Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6), Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten (Artikel 12) – müssen bei allen Maßnahmen mit Bezug zu Kindern beachtet werden. So sind Kinder beispielsweise besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte

Kinder sind Träger eigener Rechte (*»holders of rights«*). Diese Rechte müssen von ihnen nicht erworben oder verdient und können von ihnen auch nicht abgelegt oder veräußert werden. Sie stehen ihnen allein deshalb zu, weil sie Kind sind. Gerade Kinder in belastenden Lebenssituationen sind darauf angewiesen, dass ihre Rechte respektiert und umgesetzt werden.

Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger

Dem Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte korrespondiert die Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Erwachsene sind Pflichtenträger (*»duty bearers«*), von denen die Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können. Für das Wohl des einzelnen Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Aber auch Staat, Wirtschaft, Kultur, Sport und Medien, Verbände und Religionsgemeinschaften sowie die verschiedenen mit Kindern tätigen Institutionen und darüber hinaus alle in einer Gesellschaft lebenden Erwachsenen tragen Verantwortung für Kinderrechte.

Vom Bedürfnisansatz zum Kinderrechtsansatz

Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht nur allein nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den

Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns von Personen und Organisationen an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte von Kindern und Jugendlichen ausgerichteter Menschenrechtsansatz. Die Kinderrechtsorganisation »International Save the Children Alliance« hat die Implikationen des Bedürfnis-Ansatzes (*Needs-based Approach*) denen des Rechte-Ansatzes (*Rights-based Approach*) gegenübergestellt (International Save the Children Alliance 2002, S. 22).

Bedürfnis-Ansatz (Needs-based Approach)	Rechte-Ansatz (Rights-based Approach)
private Wohltätigkeit	öffentliche, politische, moralische und gesetzliche Verantwortung, Verpflichtung
Freiwilligkeit	Verbindlichkeit
Wohlfahrt, Almosen, Wohltätigkeit	Gesetzlicher Anspruch garantiert Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit.
an Symptomen orientiert	an Ursachen orientiert
auf Teilziele bezogen	auf vollständige Umsetzung bezogen
Hierarchie der Bedürfnisse: Einige Bedürfnisse sind wichtiger (z. B. Nahrung vor Bildung).	Unteilbarkeit der Rechte: Alle Rechte sind gleich wichtig und interdependent.
Bedürfnisse sind je nach Situation verschieden.	Rechte sind universell.
Bereitstellung von Diensten	Träger von Rechten werden ermächtigt, ihre Rechte einzufordern (Empowering).
Festlegung von Bedürfnissen ist subjektiv.	Rechte basieren auf internationalen Standards.
Kurzzeitperspektive (Stopfen von Löchern)	Langzeitperspektive
Bereitstellung von Angeboten	Bewusstseinsbildung aller Gruppen (Eltern, Kinder, Entscheidungsträger)
spezifische Projekte mit spezifischen Zielgruppen	ganzheitlicher Ansatz
Kinder erhalten Hilfe.	Kinder haben Anspruch auf Hilfe.